

Zur Arbeit des Rechtsausschusses auf der 37. Tagung der UN-Vollversammlung

Dr. GUNTER GÖRNER und Dr. ROLF MEISSNER, Berlin

Die 37. Tagung der UN-Vollversammlung war geprägt von einer verschärften Auseinandersetzung um die Grundfragen der internationalen Entwicklung. Audi hier stand dem „Kurs der sozialistischen Länder auf Eindämmung des Wettrüstens, Festigung des Friedens und Verteidigung der souveränen Rechte und Freiheiten der Völker der Kurs der aggressivsten Kreise des Imperialismus auf Untergrabung der Entspannung, auf Konfrontation und Hochrüstung, auf Einmischung in innere Angelegenheiten der Staaten und Unterdrückung des nationalen Befreiungskampfes gegenüber“¹. Zugleich veranschaulichten Verlauf und Ergebnisse der Tagung, daß die überwiegende Mehrheit der Staaten für rasche und entschlossene Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr eines nuklearen Weltkrieges, für die friedliche Lösung internationaler Streitfälle und gegen die imperialistische Politik der Androhung und Anwendung von Gewalt, der Konfrontation und der Einmischung eintritt.²

Dank dem aktiven Wirken der Staaten der sozialistischen Gemeinschaft sowie dem engagierten Auftreten der großen Mehrheit der nichtpaktgebundenen Länder konnten während der 37. Tagung der UN-Vollversammlung vom Rechtsausschuß³ eine Reihe wichtiger Resolutionen angenommen werden, die auf die fortschrittliche Entwicklung des Völkerrechts orientieren.

Fortschritte bei der Ausarbeitung eines Weltvertrages über die Nichtanwendung von Gewalt

Im Kampf um die Abwendung der Gefahr eines Kernwaffenkrieges ist die strikte Einhaltung des völkerrechtlichen Grundprinzips, daß alle Staaten sich in ihren internationalen Beziehungen jeglicher Androhung oder Anwendung von Gewalt enthalten sollen, ein unverzichtbares und dringliches Gebot. Angesichts der verschärften internationalen Lage, in der der Frieden noch nie so bedroht war wie gegenwärtig, müssen die Vereinten Nationen den ihnen zukommenden Beitrag leisten, um das in Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta normierte Gewaltverbot zu einem universell respektierten Gesetz des internationalen Lebens zu machen. Die große Mehrheit der UN-Mitgliedstaaten mißt deshalb der Arbeit des „Sonderausschusses zur Erhöhung der Wirksamkeit des Prinzips der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen besondere Bedeutung bei.

Wie aus dem Bericht des Sonderausschusses an die 37. Tagung der UN-Vollversammlung⁵ hervorgeht, konnte der Ausschuß zur detaillierten Behandlung konkreter Elemente für ein Dokument zur Stärkung des Prinzips der Nichtanwendung von Gewalt übergehen und wird in seiner künftigen Arbeit folgende Themenkomplexe erörtern: Erscheinungen, Umfang und Ausmaß der Androhung oder Anwendung von Gewalt; das allgemeine Verbot der Androhung oder Anwendung von Gewalt; die Folgen der Androhung oder Anwendung von Gewalt; die rechtmäßige Anwendung von Gewalt; die friedliche Beilegung von Streitfällen; die Rolle der Vereinten Nationen; Abrüstung und vertrauensbildende Maßnahmen. In der Debatte über diesen Bericht im Rechtsausschuß wurde von den Delegierten der UdSSR, der DDR und anderer Staaten darauf hingewiesen, daß der Sonderausschuß seine Arbeit auch darauf richten muß, das in Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta normierte Gewaltverbot durch neue Elemente, darunter das strikte Verbot der Anwendung jeglicher Waffen, insbesondere von Kernwaffen, und durch die Verpflichtung der Staaten zur Schaffung innerstaatlicher Garantien für die Einhaltung des Gewaltverbots zu präzisieren.

Der von der UdSSR bereits auf der 31. Tagung der UN-Vollversammlung vorgelegte Entwurf eines Weltvertrages über Gewaltverzicht⁶ enthält nicht nur ein Verbot der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen, sondern auch

Festlegungen, die die Androhung oder Anwendung jeglicher bewaffneter Gewalt (einschließlich konventioneller Waffen) verbieten. Daran wurden in der Debatte des Rechtsausschusses jene imperialistischen Staaten erinnert, die sich einer Verpflichtung zum Verbot des Einsatzes von Kernwaffen mit dem fadenscheinigen Argument zu entziehen versuchen, es gehe nicht nur um das Verbot von Kernwaffen, sondern aller Arten von Waffen.⁷

Im Ergebnis der Diskussion im Rechtsausschuß wurde von 28 Staaten, darunter der DDR, ein Resolutionsentwurf vorgelegt, in dem das Mandat des Sonderausschusses, zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen Weltvertrag über die Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen auszuarbeiten, bestätigt wurde. Die entsprechende Resolution 37/105 wurde am 16. Dezember 1982 von der UN-Vollversammlung mit 119 Stimmen bei 8 Stimmenthaltungen gegen 15 Stimmen (u. a. der USA und anderer NATO-Staaten) angenommen.

Der Sonderausschuß konnte inzwischen auf seiner jüngsten Tagung, die vom 31. Januar bis 25. Februar 1983 in New York stattfand, weitere Fortschritte erzielen. Dabei haben auch die in der Politischen Deklaration der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages vom 5. Januar 1983 unterbreiteten Initiativen⁸, insbesondere der Vorschlag zum Abschluß eines Vertrages zwischen den Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages und denen der NATO über den gegenseitigen Verzicht auf Anwendung militärischer Gewalt und über die Aufrechterhaltung friedlicher Beziehungen, der Tätigkeit des Sonderausschusses neue Impulse verliehen.

Annahme einer Deklaration über die friedliche Beilegung internationaler Streitfälle

Der „Sonderausschuß für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation“⁹ konnte der UN-Vollversammlung die auf seiner Tagung vom 22. Februar bis 19. März 1982 in Genf fertiggestellte Deklaration über die friedliche Beilegung internationaler Streitfälle (sog. Manila-Deklaration¹⁰) zur Beschlußfassung vorlegen.

Noch auf der 36. Tagung der UN-Vollversammlung hatte es beträchtliche Meinungsverschiedenheiten über grundlegende Festlegungen des Deklarationsentwurfs gegeben, so z. B. über die bei der friedlichen Streitbeilegung zu beachtenden Prinzipien sowie über die Rolle der UN-Vollversammlung, des UN-Sicherheitsrates, des Internationalen Gerichtshofes und des UN-Generalsekretärs bei der friedlichen Beilegung internationaler Streitfälle. Auf Grund der Bereitschaft aller Mitglieder des Sonderausschusses zur konstruktiven Zusammenarbeit bei der Fertigstellung des Entwurfs konnten jedoch die offenen Probleme in einer für alle Staatengruppen annehmbaren Weise geklärt werden. Damit hat der Ausschuß demonstriert, daß auch in einer angespannten internationalen Situation allseitig akzeptable Lösungen für komplizierte Fragen gefunden werden können, wenn jegliche Versuche unterlassen werden, die UN-Charta zu revidieren und zu unterlaufen.

Die am 15. November 1982 von der UN-Vollversammlung in Konsensus angenommene Manila-Deklaration steht in voller Übereinstimmung mit der UN-Charta und konkretisiert die in Art. 2 Ziff. 3 sowie in Art. 33 bis 38 der UN-Charta normierte völkerrechtliche Pflicht der Staaten zur Beilegung aller internationalen Streitfälle ausschließlich mit friedlichen Mitteln. Sie bekräftigt, daß „internationale Streitfälle auf der Grundlage der souveränen Gleichheit der Staaten und in Übereinstimmung mit dem Prinzip der freien Wahl der Mittel entsprechend den Verpflichtungen aus der UN-Charta und den Prinzipien der Gerechtigkeit und des Völkerrechts gelöst werden müssen“. Die Deklaration erinnert daran, daß direkte Verhandlungen zwischen den an einem